

Tennisclub Buochs
STATUTEN

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Tennisclub Buochs (TCB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Buochs.
- 1.2 Der Tennisclub Buochs bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege eines aktiven Vereinslebens.
- 1.3 Der Tennisclub Buochs ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes (SWISS-TENNIS). Er anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
- 1.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Tennisclub Buochs besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder Ehepaare
 - Aktivmitglieder Einzel
 - Junioren/Juniorinnen
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 2.2 Als **Aktivmitglieder** können Damen und Herren aufgenommen werden, die bei Beginn des Vereinsjahrs (Kalenderjahr) das 18. Altersjahr erfüllt haben.
- 2.3 Als **Junioren/Juniorinnen** können Jugendliche aufgenommen werden, die bei Beginn des Vereinsjahrs das 7. Altersjahr erfüllt haben.
- 2.4 Als **Ehrenmitglieder** können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.
- 2.5 Aktivmitglieder, die sich von der aktiven Sportbetätigung zurückziehen wollen, können als **Passivmitglieder** am Clubgeschehen teilnehmen. Sie besitzen jedoch kein Spiel-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Aufnahmegesuche haben schriftlich an die Vereinsleitung zu erfolgen. Diese entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Beschluss muss nicht begründet werden. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

- 3.2 Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung folgender Prioritäten:
1. Junioren/Juniorinnen (mindestens 3 Jahre Juniorenmitgliedschaft)
 2. Ehepartner von Aktiv- bzw. Passivmitgliedern
 3. Passivmitglieder
 4. Personen, die in Buochs-Ennetbürgen wohnhaft sind
 5. andere Personen
- 3.3 Wer in den Tennisclub Buochs eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden. Dieser ist schriftlich der Vereinsleitung mitzuteilen. Bei einem Austritt bzw. Übertritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr geschuldet.
- 4.2 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- 4.3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- 4.4 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan, etc.).

Artikel 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Aktivmitglieder und Junioren/Juniorinnen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 5.2 Nur Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 5.3 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Diese sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig, ansonsten das Spielrecht erlischt.
- 5.5 Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Tennisclub Buochs lehnt jegliche Haftung ab.

Artikel 6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) die Vereinsleitung mit den Ressorts
 - Präsidium
 - Spielbetrieb
 - Nachwuchs
 - Finanzen
 - Anlagen
 - Administration
 - Kommunikation und Marketing
- d) Kommissionen

Artikel 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

7.2 Die ordentliche GV findet alljährlich im Januar statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

7.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern, den Rechnungsrevisoren oder der Vereinsleitung beantragt bzw. einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern durch die Vereinsleitung 14 Tage im voraus zuzustellen.

7.4 Der Antrag für eine a.o. GV muss schriftlich und unter Angabe der Gründe der Vereinsleitung mitgeteilt werden.

7.5 Die Vereinsleitung ist verpflichtet spätestens 30 Tage nach Eingang eines Antrages eine ausserordentliche GV einzuberufen.

7.6 Der Besuch der Generalversammlung ist Ehrensache.

7.7 Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen der Vereinsleitung jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

7.8 Die GV wird in der Regel vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. In Ausnahmefällen kann die GV, auf Antrag der Vereinsleitung, einen Tagespräsidenten wählen.

- 7.9 Die ordentliche GV entscheidet über folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV, evtl. einer ausserordentlichen GV
 2. Mutationen und Festsetzung des Mitgliederbestandes
 3. Genehmigung Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Leiters Spielbetrieb
 - c) des Leiters Nachwuchs
 - d) Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und übrigen finanziellen Leistungen
 5. Tätigkeitsprogramm und Spielbetrieb
 6. Genehmigung Budget für das neue Vereinsjahr
 7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vereinsleitungsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 8. Ehrungen
 9. Anträge
- 7.10 Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen mit absoluter Stimmen-Mehrheit gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Artikel 8 Vereinsleitung

- 8.1 Die Vereinsleitung besteht aus:
- Präsident
 - Leiter Spielbetrieb
 - Leiter Nachwuchs
 - Leiter Finanzen
 - Leiter Anlagen
 - Leiter Administration
 - Leiter Kommunikation und Marketing

Für diese bestehen Funktionsbeschriebe.

Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt auch einen Stellvertreter des Präsidenten.

- 8.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vereinsleitung beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- 8.3 In die Vereinsleitung sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 8.4 In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen alle Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Vereinsleitung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
- 8.5 Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vereinsleitungsmitgliedern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder einladen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 8.6 Die Vereinsleitung erstellt ein Spiel- und Platzreglement und überwacht die Organisation aller sportlichen, gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.
- 8.7 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter bei dessen Abwesenheit den Stichentscheid.
- 8.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vereinsleitung.
- 8.9 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsleitung während der Amtsdauer führen die verbleibenden Mitglieder alle Geschäfte bis zur nächsten GV. Eine Vakanz kann interimistisch besetzt werden.
- 8.10 Die Vereinsleitung hat die Kompetenz betriebsnotwendige, aber nicht budgetierte Investitionen selbständig zu beschliessen; im Einzelfall bis zu Fr. 5'000.--, jedoch höchstens Fr. 10'000.-- pro Vereinsjahr.
- 8.11 Die Vereinsleitung ist beitragsfrei.

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist nach 5 Jahren möglich. Rechnungsrevisoren dürfen der Vereinsleitung nicht angehören.
- 9.2 Es ist Aufgabe der Revisoren, die Rechnungsführung des Vereins in allen

Teilen zu prüfen und an der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten. Die Revisoren haben jederzeit Einsicht in die Buchführung.

Artikel 10 Kommissionen

- 10.1 Die Vereinsleitung kann in einzelnen Ressorts temporäre Kommissionen einsetzen. Die Anzahl der Mitglieder ist je nach Aufgabe frei wählbar. Sie konstituieren sich selber.

Artikel 11 Finanzen

- 11.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Einen Anspruch auf ein mögliches Clubvermögen durch ein Mitglied kann in keinem Fall geltend gemacht werden.

Artikel 12 Statutenänderungen

- 12.1 Statutenänderungen können von einzelnen Mitgliedern oder von der Vereinsleitung der GV beantragt werden.
- 12.2 Anträge der Vereinsleitung sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur GV schriftlich zuzustellen.
- 12.3 Anträge von einzelnen Mitgliedern sind der Vereinsleitung bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- 12.4 Statutenänderungen können nur an der GV beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 13 Auflösung des Clubs

- 13.1 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Im übrigen gelten die Art. 77 und 78 des ZGB.
- 13.2 Bei Auflösung darf ein Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist der Gemeinde Buochs zur Verwaltung zu übergeben, zu Handen eines allfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Zweck und Ziel, der diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins hat eine ordentliche Liquidation zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

- 13.4 Erfolgt eine Neugründung nicht innert 10 Jahren, so wird das Vermögen den Gemeinden Buochs und Ennetbürgen zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Statuten werden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 1999 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Januar 1979 und treten sofort in Kraft.

Buochs, 29. Januar 1999

TENNISCLUB BUOCHS

Präsident:

Leiter Administration: